

# Schulordnung

2. Änderung vom 22.6.2011

## § 1 Aufgabe

Aufgabe der Musik-, Tanz- und Kunstschule Bannewitz ist die musische Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Besonderer Wert wird auf Vielfalt und Qualität in der Ausbildung gelegt, auf gemeinsames Musizieren in Ensembles und Orchestern, auf musikalisch-künstlerische Begabten- und Liebhaberförderung sowie auf die aktive Mitgestaltung des Kulturlebens durch Konzerte und Kulturveranstaltungen.

## § 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokal- und Instrumentalunterricht
3. Tanzunterricht
4. Kunstunterricht
5. Ensemble- und Ergänzungsfächer
6. Begabtenförderung, Studienvorbereitung und Weiterbildung

Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan und den Rahmen-Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

## § 3 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Freistaates Sachsen.

## § 4 Unterricht

1. Der Unterricht wird kalenderjährlich zu mindestens 35 und maximal 38 Unterrichtsstunden erteilt. Er erfolgt in der Regel wöchentlich als Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht á 45 oder 30 Minuten. Kurse, Projekte, Wochenend- oder Ferienkurse sowie Ensembles und Veranstaltungen ergänzen das Angebot.
2. Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen sowie die aus dem Unterricht erwachsenden Aufgabenstellungen angemessen zu lösen.

## § 5 Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Leitung der Musik-, Tanz- und Kunstschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Vertragsverhältnis wird erst mit dem Abschluss des Unterrichtsvertrages rechtswirksam. Der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die jeweils gültige Schul- und Entgeltordnung der Musik-, Tanz- und Kunstschule bei der Vertragsunterzeichnung mit seiner Unterschrift an.
2. Anmeldungen zum Unterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zum Monatsbeginn zulässig, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
3. Änderungswünsche im Vertragsverhältnis sind schriftlich anzuzeigen.

## § 6 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.7. und zum 31.12. möglich. Sie müssen der Musik-, Tanz- und Kunstschule spätestens zwei Monate vorher schriftlich zugehen.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler, außer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlass (Umzug, Erkrankung bei Vorlage eines ärztlichen Attests), nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule zum Monatsende ausscheiden.

## § 7 Verhinderung und Unterrichtsausfall

1. Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musik-, Tanz- und Kunstschule darüber frühzeitig, nach Möglichkeit vor dem Unterricht, verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musik-, Tanz- und Kunstschule zurück und muss nicht nachgegeben werden. Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen in der Bundesrepublik Deutschland zu beachten.
2. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben bzw. von einer anderen Lehrkraft vertreten. Ist dies z.B. bei Erkrankung nicht möglich, erfolgt ab einem Ausfall von mehr als zwei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden auf schriftlichen Antrag eine anteilige Reduzierung des Entgelts.

## § 8 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet in der Hauptstelle in Bannewitz sowie in den Außenstellen statt.

## § 9 Veranstaltungen / Bild- und Tonaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Musik-, Tanz- und Kunstschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.
2. Die Musik-, Tanz- und Kunstschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk, Internet u. a.).
3. Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musik-, Tanz- und Kunstschule belegten Fächern müssen dem jeweiligen Fachlehrer bzw. der Schulleitung rechtzeitig vorher gemeldet werden und bedürfen deren Zustimmung.
4. Das Jahresvorspiel ist für alle Schüler verbindlich und gilt als Unterrichtsstunde. Prüfungen nach den Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen sind fakultativ.

## § 10 Instrumente

Im Rahmen der Bestände der Musik-, Tanz- und Kunstschule können Instrumente vermietet werden. Einzelheiten regelt ein separater Mietvertrag.

## § 11 Aufsicht und Haftung

1. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
2. Die Schule schließt für sich jede Haftung für Unfälle aller Art mit Schülern während des Aufenthaltes in einer der Unterrichtsstätten, während einer Schulveranstaltung oder auf dem Hin- und Rückweg zum Unterrichts- oder Versammlungsort aus. Beim Schulbesuch der Musikschule handelt es sich um eine außerschulische Betätigung. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz. Aus diesem Grund empfiehlt die Musikschule für den fehlenden Unfalldeckungsschutz eine private Unfallversicherung.
3. Für Sachen, die in der Obhut der Schüler sind, haftet die Schule nicht. Das Gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Geld, Sachen und Instrumenten.

## § 12 Entgelte

Die Entgeltspflicht entsteht mit Unterzeichnung des Unterrichtsvertrages oder mit Aufnahme des Unterrichts und – soweit schuleigene Instrumente benutzt werden – mit der Überlassung des Mietinstrumentes. Die Entgelte werden grundsätzlich als Jahresentgelte festgesetzt. Einzelheiten regelt die Entgeltordnung, deren jeweils gültige Fassung fester Bestandteil dieser Schulordnung ist.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, wird dadurch das Vertragsverhältnis in seinem Bestand nicht berührt.

## § 14 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1.8.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 31.05.2005 außer Kraft.